

RS UVS Steiermark 2000/07/03 30.6-71/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.07.2000

Rechtssatz

§ 33 Abs 3 ForstG zählt die Durchführung einer Canyoningtour nicht ausdrücklich zu jenen Benützungen des Waldes, die die Zustimmung des Waldeigentümers benötigen. Unter dem gesetzlich nicht definierten Begriff "Canyoning" versteht man grundsätzlich das Folgen von Wasserläufen bzw das Durchklettern von Schluchten und Wasserfällen, wobei es auch zu einer teilweisen Benützung des am Rande des Bachbettes befindlichen Waldes kommen kann. Die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken bedarf nach § 33 Abs 1 ForstG dann keiner Zustimmung, wenn sie zB nicht über Spaziergänge oder Wandern, Waldläufe, Zugänge zu Bergtouren und ein tagsüber im Wald Lagern (nicht Zelten) hinausgeht.

Daher hätte ein strafbarer Tatbestand im Sinne des § 44a z 1 VStG konkret darlegen müssen, wie weit Wald bei der Canyoningtour über diesen Erholungswert hinaus beansprucht und betreten wurde. Zustimmungspflichtig wären beispielsweise kommerzielle Veranstaltungen, oder ein Durchwandern bzw - klettern in forstschädlicher Art.

Schlagworte

Wald benützen Canyoning Erholungszweck Zustimmung Waldeigentümer Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at